
Reglement über die Volksschule Schlierbach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich (§ 1 VBG)	3
II. Definition der Volksschule	3
Art. 2 Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG).....	3
III. Zuständigkeiten/Aufgaben	3
Art. 3 Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG).....	3
Art. 4 Gemeinderat (§ 46 VBG)	4
Art. 5 Bildungskommission.....	4
Art. 6 Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission.. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Art. 7 Ressortleitung Bildung (Schulverwalter)	4
Art. 8 Zusammenarbeit	5
Art. 9 Schulleitung.....	5
Art. 10 Sekretariat.....	5
IV. Information und Kommunikation	5
Art. 11 Information und Kommunikation	5
V. Entschädigung	6
Art. 12 Entschädigung	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 13 Datenschutz / Aktenablage - Archivierung	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schlierbach erlassen, gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (nachfolgend VBG genannt), der damit verbundenen Verordnungen und gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung Schlierbach (nachstehend GO genannt), folgendes Reglement über die Volksschule Schlierbach

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich (§ 1 VBG)*

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Schlierbach
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
- c. die Information und Kommunikation
- d. das Controlling
- e. die Entschädigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechtes.

II. Definition der Volksschule

Art. 2 *Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)*

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Schulische Dienste
- f. Zusatzangebote
- g. Musikschule

² Die Bereiche lit. a und b können im Sinn von § 6 Abs. 2 VBG auch als Basisstufe geführt werden.

³ Die Bereiche lit. c - g können ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Gemeinden angeboten werden.

III. Zuständigkeiten/Aufgaben

Art. 3 *Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)*

Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. Gemeinderat
- b. Bildungskommission
- c. Ressortleitung Bildung
- d. Schulleitung

Art. 4 *Gemeinderat (§ 46 VBG)*

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

² Der Gemeinderat

- a. legt das Volksschulangebot der Gemeinde sowie dessen Organisation auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- c. erarbeitet und genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm der Schule,
- d. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes,
- e. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- f. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- g. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte
- h. wählt aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder einen Ressortleiter Bildung,
- i. wählt die Schulleitung,
- j. Überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.
- k. wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt,
- l. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
- m. legt die Schulkreise für die Kindergarten- und die Primarstufe fest.
- n. wirkt bei der Festlegung des Schulkreises für die Oberstufe mit,

Art. 5 *Bildungskommission*

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Ressortvorsteher Bildung sowie aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat wählt den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

³ Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

⁴ Die Bildungskommission berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Schule.

⁵ Die Bildungskommission erlässt für sich ein Pflichtenheft, welches der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. In diesem Pflichtenheft sind die Aufgaben zuzuweisen, wobei alle Kommissionsmitglieder angemessen einzubeziehen sind.

⁶ Die Fachaufsicht über die Bildungskommission liegt beim zuständigen kantonalen Departement.

⁷ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 6 *Ressortleitung Bildung (Schulverwalter)*

¹ Der Leiter des Ressorts Bildung im Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Der Ressortleiter

- a. ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission,
- b. nimmt alle vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr,
- c. beantragt dem Gemeinderat den Schülertransport.

Art. 7 *Zusammenarbeit*

Der Gemeinderat, die Bildungskommission, der Ressortleiter Bildung, der Ressortleiter Finanzen sowie der Ressortleiter Immobilien arbeiten eng zusammen.

Art. 8 *Schulleitung*

¹Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des betrieblichen Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

²Die Schulleitung untersteht dem Gemeinderat. Die personelle Führung obliegt dem Schulverwalter.

Art. 9 *Sekretariat*

Die Gemeinde kann für die Führung der Schule ein Sekretariat bereitstellen. Die Wahl der Person erfolgt durch den Gemeinderat, ebenso die Festlegung des Standortes.

IV. Information und Kommunikation

Art. 10 *Information und Kommunikation*

¹ Der Gemeinderat informiert die Bürger regelmässig über die politischen und strategischen Fragen der Volksschule Schlierbach. Er kommuniziert insbesondere gegenüber der Gemeindeversammlung.

² Die Bildungskommission informiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule. Die Schulleitung sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

V. Entschädigung

Art. 11 Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe entspricht der Entschädigung der übrigen Kommissionen, wird vom Gemeinderat festgesetzt und regelmässig überprüft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Datenschutz / Aktenablage - Archivierung

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

² Alle betroffenen Instanzen und Personen sind für eine geordnete Aktenablage verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Akteneinsicht möglich ist.

³ Die Archivierung der aufzubewahrenden und nicht mehr aktiven Akten hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Die Teilrevision zur Schulführung (Anschlussgesetzgebung 2019 zur Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes) tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 07. Mai 2015

Änderung im Zusammenhang mit der Anschlussgesetzgebung 2019 zur Teilrevision des Volksschulbildungsgesetzes genehmigt am 21. November 2019.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger